**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 8 (1892)

Heft: 8

Rubrik: Schweizer. Gewerbeverein

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



(Offizielle Mittheilung bes Gefretariates.)

Der Zentralvorftanb hat in ber am 13. Mai in Zurich abgehaltenen Situng die Delegir= tenversammlung in Schaffhausen auf den 12. Juni angesett, für

bas Haupttraftanbum Schweizer. Gewerbegefet zwei Mitglieder ber Spezialkommiffion, nämlich die S.B. Grograth Dr. Huber in Basel und Marmorist Dechslin in Schaffhausen, als Referenten bezeichnet und folgende Antrage formulirt:

K.B.JULLMER.X.A.JIII

Die Delegirtenversammlung des Schweiz. Gewerbevereins bom 12. Juni 1892 in Schaffhausen,

in Ermägung:

- 1. Die rasche Entwicklung ber Technik, des Verkehrs und ber fozialpolitischen Buftanbe rufen immer dringlicher nach einer umfaffenden und zeitgemäßen gefetlichen Regelung bes Gewerbemefens.
- 2. Die Ausbehnung ber eibgen. Fabritgefetgebung auf Sandwerf und Rleingewerbe hat bie gulaffige Grenge überfcritten. Es ift daher in ber ichmeizerischen Gemerbegefet gebung ben verichiedenartigen Berhältniffen und Bedürfniffen im Handwerf und Kleingewerbe Rechnung zu tragen, also find in mehrfachen Richtungen nur Normen aufzustellen, beren Anwendung ben betheiligten Berufsgenoffenschaften (felbftverftanblich unter Oberaufficht und Mitwirfung ber Behörben) übertragen wird.

ordnung und bergleichen auf friedlichem Wege zu Stande tommen und bie gegenseitigen Rechte und Pflichten in ge= rechter und billiger Weise gewahrt werden können, bedarf es gemeinsamer, gesetlicher Organe (Genoffenschaftstammern), in welchen Arbeitgeber und Arbeiter zu gleichen Theilen fich burch selbst gewählte Vertrauensmänner vertreten laffen;

beschließt:

I. Wir erwarten von einem schweizerischen Gewerbegeset:

- a) Die staatlich geregelte und geschützte Organisation bes Gewerbeftandes in Berufsgenoffenschaften und Genoffenichaftstammern;
- b) die Regelung des Verhältniffes zwischen Arbeitgeber, Arbeiter und Lehrling, namentlich im Sinne bes beffern Schutes der betheiligten Interessen (vergleiche den von der Delegirtenversammlung in Zug 1888 berathenen Bundesgesetesentwurf);

c) erweiterte staatliche Förderung des Gewerbewesens durch obligatorische Einführung ber Lehrlingsprüfungen, burch Unterstützung wohlgeordneter Werkstattlehre, sowie der gewerblichen Bildung überhaupt;

d) Sicherung ber Gesundheit und bes Lebens ber im Be-

werbebetriebe betheiligten Bersonen.

II. Wir erwarten speziell bei ber gesetlichen Regelung ber Berufsgenoffenschaften, bezw. Genoffenschaftskammern bie Anerkennung folgender Grundfage:

a) Es sollen den beruflichen Berhältniffen entsprechende Organifationen in engern ober weitern Berufsgruppen geschaffen werden;

- b) Arbeitgeber und Arbeiter berathen und beschließen über gemeinschaftliche Berufsinteressen innerhalb ihrer Kompetenzen. Die Rechte und Pflichten sind für beibe Parteien in gleicher Weise festzustellen und es haben die unter ben gesehlichen Borausseungen gefaßten Beschlüsse für alle Genossenschafter Geltung;
- c) Es find gemeinsame Ausschüffe (Genoffenschaftskammern) zu bilben.

Diese aus den Bertrauensmännern beider Interessenparteien zusammengesetzten Organe sind bestimmt, die Ordnung im Gewerbe und den Frieden unter den Berufsgenossen zu wahren, die gemeinsamen Berufsinteressen zu fördern und bei staatlichen Maßnahmen zur Hebung des Gewerbe- und Arbeiterstandes den Behörden als sachkundige Berater zu dienen. Es werden ihnen demnach folgende hauptsächliche Besugnisse ertheilt:

- 1. Abfaffung von Butachten zu Sanden der Behörden;
- 2. Feststellung von Normen betreffend Arbeitslohn, Arbeitszeit, Kündigungsfrift, normale Lehrbauer, Normalzahl ber Lehrlinge, eventuell unter Borbehalt behördlicher Genehmigung;
- 3. Errichtung gemeinsamer Arbeitsnachweisstellen;
- 4. Verwaltung von hilfs- und Unterstützungskaffen (Wanderunterstützung, Invaliden- und Altersversicherung u. s. w.);
- 5. Mitwirtung bei ber staatlichen Unfalls und Krantens versicherung mittelst Beaufsichtigung der Betriebseins richtungen; Begutachtung von Schadenvergütungen u. s. w.).
- d) Die Genoffenschaftskammern können auch als Einigungsämter (zur Berhütung von Arbeitseinstellungen) ober als gewerbliche Schiedsgerichte funktioniren.

III. Der Zentralvorstand wird beauftragt, die h. Bundessbehörden zu ersuchen, es möchte gemäß den frühern Bereinssbeschlüssen die Partialrevision der Bundesverfassung behufs Ermöglichung einer schweizerischen Gewerbegesetzgebung mit aller Beförderung an die Hand genommen werden.

Diese Anträge an die Delegirtenversammlung werden nebst dem Gestesentwurf der Spezialkommission betreffend die Berufsgenossenschaften den Sektionen vorgelegt, in der Meinung, daß die Angelegenheit vor der Versammlung noch diskutirt werde, damit die Delegirten die Ansichten des Gesammtvereins zur Geltung bringen können. Je nach dem Ergebniß der Verhandlungen würden sodann weitere Absichnitte eines schweiz. Gewerbegesetzes ausgearbeitet oder noch einläßlichere Erhebungen betreffend die Frage der Berufssgenossenschaften angeordnet.

Die Zentral-Brüfungstommission, welche fich am 11. Juni Nachmittags in Schaffhausen versammelt, wird ber Delegirtenversammlung über die Ergebnisse der diesjährigen Prüfungen summarischen Beritt erstatten.

Herr Scheibegger in Bern, das älteste Mitglied im Zentralvorstande, hat aus beruflichen Gründen seine Desmission eingereicht; es wurde jedoch in Anerkennung seiner vielen Berdienste einstimmig beschlossen, die geeigneten Schritte zu thun, um Herrn Scheidegger zum Verbleiben im Zenstralvorstande zu veranlassen.

# Areisschreiben Nr. 126

an die

## Sektionen des Schweizerischen Gewerbevereins.

Werthe Bereinsgenoffen!

Sie werden hiemit eingelaben zur ordentlichen Delegirtenversammlung Sonntag den 12. Juni 1892, Bormittags punkt 9 Uhr, im Großrathssaale zu Schaffhausen behufs Erledigung folgender Traktanden:

- 1. Jahresbericht und Jahresrechnung pro 1891.
- 2. Wahl eines Mitgliedes in ben Zentralvorftand an

- Stelle des demissionirenden Herrn Alt-Stadtpräfident Pfifter in Schaffhausen.
- 3. Wahl ber Rechnungsrevisoren pro 1892.
- 4. Bestimmung bes Ortes nächster Delegirtenversammlung.
- 5. Schweizerisches Gewerbegesetz. (Referenten die Herren Dr. A. Huber in Basel und Marmorist Dechklin in Schaffhausen).
- 6. Berichterstattung über die Lehrlingsprüfungen pro 1892.
- 7. Allfällige weitere Anregungen refp. Antrage.

Angesichts der Wichtigkeit der Traktanden, insbesondere mit Rücksicht auf das haupttraktandum: Gewerbegeset, wird erwartet, daß alle Sektionen sich möglichst vollzählig vertreten lassen. § 6 der Zentralstatuten bestimmt das Recht der Vertretung der einzelnen Sektionen.

Außer ben Delegirten ber Sektionen ift Jebermann, insbesondere jedes Mitglied eines Gewerbes ober Sandwerksmeistervereins freundlichst eingeladen, den Verhandlungen beizuwohnen.

Sämmtliche Sektionsvorstände werden bringend ersucht, unserm Sekretariate schriftlich, wenn möglich bis zum 10. Juni ober dann spätestens vor Beginn der Berhandlungen — Name, Beruf und Wohnort ihrer Delegirten mittheilen zu wollen, Lamit die bezügliche Präsenzliste während der Bersammlung kundgegeben werden kann.

Programm:

Samstag den 11. Juni: Nachmittags Empfang der Delegirten nach Ankunft der Züge im Hotel Müller, vis-à-vis dem Bahnhof. Anweisung der Quartiere.

Abends 9 Uhr: Rheinfall-Beleuchtung.

Sonntag den 12. Juni: Punft 9 Uhr Beginn ber Delegirtenversammlung im Großrathsfaale im Rathhause.

Mittags 1 Uhr: Gemeinschaftliches Mittageffen im neuen Saale des hotel zum "Schiff".

Nachmittags 3 Uhr: Spaziergang auf die alte Beste "Unot". Daselbst Concert der Stadtmusik.

Montag den 13. Juni: Besichtigung der Wasserwerte, der Turbinenanlage mit der elektrischen Starkstromleitung von 500 HP., und anderer Etablissemente.

Für Ginquartierung ber Gäste in gutrenommirten Gasthöfen ist ein Empfangs- und Quartiersomite bestellt und sind die Sestionen gebeten, betreffend Nachtquartier und Mittagessen sich bei Herrn G. Stierlin-Schalch, Fabrikant, anzumelden und die Zahl der theilnehmenden Mitglieder rechtzeitig, spätestens bis den 9. Juni, anzugeben.

Der Jahresbericht nebst Jahresrechnung, sowie die Anträge des Zentralvorstandes betreffend Gewerbegesetz werden nächster Tage zur Versendung gelangen. Bei Mehrbedafbitten wir nachzuverlangen.

Wir ersuchen die Sektionsvorstände bringend, dem Traktandum betreffend "schweizer. Gewerbegestgebung" ganz bessondere Ausmerksamkeit schenken zu wollen. — Einer günsstigen Erledigung dieser Angelegenheit stehen noch immer beträchtliche Schwierigkeiten entgegen. Als wichtig und vielleicht noch nicht genügend abgeklärt erscheint insbesondere die Frage betreffend Organisation und Besugnisse der Berussgenossensschaften. Es muß als Psticht jeder einzelnen Sektion erscheinen, die Anträge vor der Delegirtenversammlung nach allen Richtungen gründlich zu erörtern, damit die Herren Delegirten wohl vorbereitet an den Berhandlungen in Schasshausen theilnehmen können. Dort sollen die Ansichten allseitig zur Geltung gebracht werden; dort hat der Gesammtverein die Grundlagen zu bestimmen, auf welchen weiter gebaut werden kann.

Der von unserer Kommission ausgearbeitete Gesetsentwurf betreffend Berufsgenossenschaften wird den Sektionen vorläusig bloß als Diskussionsmaterial zur Prüfung vorgeslegt, ist also nicht als Antrag des Zentralvorstandes aufzufassen und wird in der Delegirtenversammlung nicht artikelsweise durchberathen.

Neue Sektionen. Da gegen bie Anmelbung bes Handwerker- und Gewerbevereins Interlaken kein Ginsfpruch erhoben worden, heißen wir biese neue Sektion herzelich willkommen.

Ihren Beitritt hallen ferner erklärt: Der Zentralverband ber Meistervereine von Zürich und Umgebung, sowie ber Handwerker- und Gewerbeverein Bischofszell. Letterer neu gegründete Berein zählt zur Zeit 30 Mitglieber. Wir ers öffnen die statutarische Ginsprachefrist.

Mit freundeibgenöffischem Gruß

Für ben Zentralvorstanb, Der Präsibent: Dr. J. Stößel. Der Sekretär: Werner Krebs.

## Das Imprägniren von Holzmaterialien in der Imprägnirungsanstalt von Gribi u. Co. in Burgdorf.

Die Imprägniranstalt bei ber Dampssäge zunächst bem Bahnbof Burgdorf ist nach dem Muster berjenigen ber Nordostbahn-Gesellschaft in Zürich aufs Nationellste und mit Berückssichtigung der bisher gemachten Erfahrungen eingerichtet. Das Imprägniren erfolgt nach der seit bald 50 Jahren erprobten Methode Burnett: Nach vorangegangenem Dämpsen und nachherigem Evacuiren des luftdicht verschlossenen, das zu imprägnirende Holz enthaltenden Kessels wird säurefreies Zinkschlorid in die durch diese Prozesse geöffneten Poren, Kanäle und Zellen des Holzes unter einem Ueberdrucke von 8 Atmosphären hineingepreßt. Bei diesem hohen Drucke durchdringt die konservirende Flüssigteit alle Holzarten auch von den stärksten Dimensionen vollständig und gleichmäßig, was durch mehrere Analhsen zur Genüge dargethan worden ist.

Es mag hier noch hervorgehoben werden, daß durch den zur Anwendung kommenden Körting'ichen Luftsaugapparat eine möglichst vollständige Luftseere im Kessel rasch und sicher erreicht wird.

Durch bas Imprägniren mit Chlorzink wird bie Dauershaftigkeit aller Hölzer in bebeutendem Grade erhöht. Statistische Beobachtungen, die namentlich über Eisenbahnschwellen gemacht worden sind, haben gezeigt, daß die Durchschnittsbauer für nicht imprägnirte und imprägnirte Schwellen folzgendermaßen angenommen werden barf:

	H o	13	a	r t.		icht imprägnirt. auer in Jahren.	Imprägnirt. Dauer in Jahren.
Giche						14—16	20-25
Riefer			•			7—8	12 - 14
Fichte		р	$\mathfrak{T}_{0}$	inne	•	45	9 - 10
Buche		•				3-4	12 - 14

Dabei ift zu beachten, daß alle andern Hölzer durch das Imprägniren eine bedeutend längere Dauerhaftigkeit erlangen muffen als Bahnschwellen, die sowohl allen athmosphärischen Ginklussen, als auch den verschiedensten mechanischen Ginswirkungen ausgesetzt sind.

Bei dem Imprägniren mit Chlorzink kann das Holz in jedem Zustande: grün, dürr, roh und verarbeitet dem Prozeß unterzogen werden, ohne daß dadurch die weitere Berarbeitung irgendwie gehindert wird. Imprägnirtes Holz gestattet das Hobeln und Politen oft besser als natürliches. Bei Berwendung im Freien verlangt es zum Zweck größerer Halbarkeit keinen Anstrich, nimmt aber jeden solchen für dauernd an.

Imprägnirtes Holz verhindert die Bilbung des Haussichwammes und besitzt eine bedeutend geringere Entzündbarzteit. Die Festigkeit des Holzes bleibt dieselbe. Das Imprägnationsmittel hat keine schädlichen Ginwirkungen auf die Gesundheit von Menschen und Thieren, weder beim Manipustren und Berarbeiten, noch im verwendeten Zustande.

Alle Hölzer, welche zur Verwendung in Souterrains, bunkeln und feuchten Räumen bestimmt sind oder abwechselnd bald der Feuchtigkeit, bald der Trockenheit oder der Trockenfäule, dem Angriffe durch Holzwürmer und Nagekäfer u. s. w. ausgesetzt sind, können nicht genug zur Imprägnirung emphilen werden; überhaupt alle beim Hoche, Wasser-, Straßenund Eisenbahnbau 2c. gebrauchten Holzmaterialien sollten vor ihrer Verwendung imprägnirt werden, so namentlich:

Pfosten, Balten und Bretter in Gruben; Roste und Pfahle aller Art; Material zu Rampen, Gistellern, Ginfriedungen und Geländern, Telegraphen- und Baumstangen, Rebstideln.

Joche, Balken, Belag und Verschaalung für Brücken und Stege; Brückengeländer, hölzerne Baupumpen, Holz zu Kanallen und Uferbauten, Wasserräbern, Rabstuben, Turbinenshäusern und sonstigen Wasserbauten.

Pfosten, Balken und Bretter in und über Kellern, in Souterrains, in dumpfen Räumen und Magazinen; Balken, welche unmittelbar auf dem Boden, auf oder in feuchtem Mauerwerk zu liegen bestimmt sind; Blindboden, Balken, Pfosten und Laden in Stallungen; Riegelwerk, Treppenshäuser, Bertäferung, Dachstühle 2c. in Wohngebäuden, wo vermöge feuchter Lage oder schlechtem Baumaterial das Auftreten des Gebäudeschwammes zu befürchten steht, Schindeln zum Schutze der Wetterseite von Häusern 2c.

Alles Material zu solchen Fabrikanlagen, bei benen bie Feuchtigkeit in Form von Wasser, Dunst ober Dampf eine große Rolle spielt, wie Färbereien, Siedereien, Holzstoffsfabriken u. s. w.

Material zu Rahn- und Schiffbauten.

Material zu Chalets, Gartenhäufern, Gartenmöbeln, zu Signalen 2c.

Material zu allen Gegenständen, welche zeitweise naß und zeitweise trocken gehalten werden, wie Spuhlen in Spinnereien, Gefäße und Tröge in Färbereien, Papierfabriken, oder welche mit einem Oelfarbenanstrich versehen werden sollen, ohne daß die eingeschlossene Luft und Feuchtigkeit den Zersezungsprozzeß von innen heraus einzuleiten vermögen.

Holzarten, welche dem Anfressen durch Insekten ausgesetzt sind. Die Kosten des Imprägnirens sind sehr gering im Bersgleich mit den erzielten Bortheilen und betragen stets nur einen geringen Bruchtheil des Ankaufspreises, während die Dauerhaftigkeit um das Zweis dis Dreifache erhöht wird.

Der Imprägnirkessel der genannten Burgdorfer Anstalt hat einen Fassungsraum von 20 Kubikmeter und kann bis 14 Meter lange Hölzer aufnehmen.

Wie schon zu Anfang bemerkt, liegt biese Anstalt in uns mttelbarer Nähe bes Bahnhofes ber Centralbahn und ber Emmenthalbahn, so baß bie zu imprägnirenden Hölzer die Anstalt in billigster Fracht von jedwedem Orte aus erreichen können.

Da die Firma Gribi u. Co. auch einen bebeutenden Holzhandel und ein Baugeschäft betreibt, imprägnirt sie nicht bloß Hölzer im Lohn, sondern nimmt auch Austräge für Lieferung imprägnirter Hölzer auf Bestellung hin und in den gebräuch= lichen Maßen entgegen und kann dieselben rasch und billigtt effektuiren.

Der Imprägnirungstarif ist sehr mäßig gehalten, nämlich größere Gölzer per Aubikmeter Fr. 10, kleinere Gölzer und Bretter per Aubikmeter Fr. 11. Bei größeren Parthien entsprechend Nabatt. (Fracht und Cammionage von und zu' ber Anstalt zu Lasten ber Waare. — Ab ber Anstalt zu liefernde Waare frauko Station Burgdorf.)

Wir hielten es für unsere Pflicht, unsere Leser, die ja zum großen Theile birette Interessenten des Holzgewerbes sind, auf diese Imprägnirungsanstalt aufmerksam zu machen und hoffen, ihnen damit einen Dienst erwiesen zu haben.